Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 17.

(No. 1265.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg, wegen Vereinigung des Fürstenthums Birkenfeld mit den westlichen Königlich-Preußischen Provinzen zu einem Zollsysteme. Vom 24sten Juli 1830.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, haben in der Absicht, die wechselseitigen Vortheile eines freien Verkehrs, dessen Herstellung den neuerlich zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten abgeschlossenen Verträgen zum Grunde liegt, auf das Verhältniß des Großherzoglich-Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld zu den westlichen Königlich-Preußischen Provinzen auszudehnen, Unterhandlungen einleiten lassen, und hiezu als Bevollmächtigte ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst-Ihren Geheimen Legations-Rath Ernst Michaelis;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Höchst-Ihren Oberschenk, Staats- und Geheimen Kabinets-Rath Wilhelm Ernst Freiherrn von Beaulieu-Marconnay, Großkreuz des Kaiserlich-Russischen St. Annen-Ordens und Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse,

von welchen, in Folge jener Unterhandlungen, mit Vorbehalt der Ratifikation, nachstehender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Vom Tage der Publikation gegenwärtiger Uebereinkunft an, soll ein Verein des Großherzoglich-Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld mit den westlichen Preußischen Provinzen zu einem Zollsysteme Statt finden, wie solches in den gedachten Preußischen Provinzen durch das Gesetz vom 26sten Mai 1818., dessen Grundsätze ohne besondere Uebereinkunft nicht abgeändert werden sollen, und durch die seitdem erlassenen Bestimmungen und Erhebungsrollen festgesetzt ist, oder künftig noch durch gesetzliche Deklarationen und Erhebungsrollen weiter bestimmt werden wird.

(Ausgegeben zu Berlin den 22sten September 1830.)

Artikel 2.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog machen Sich verbindlich, in Ansehung der Abgaben von der Fabrikation des Branntweins und vom Brau-Malze, in Uebereinstimmung mit den deshalb in den westlichen Preußischen Provinzen bestehenden Gesetzen und Einrichtungen, solche Verfügungen ergehen zu lassen, als erforderlich sind, um auch in Ansehung dieser Erzeugnisse eine völlige Gleichstellung zwischen diesen Provinzen und dem Fürstenthume Birkenfeld, in Ansehung des innern Verkehrs und der Verhältnisse zu den östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, desgleichen zum Auslande, eintreten zu lassen.

Artikel 3.

Die Art und Weise der Abfassung und Verkündigung der in Gemäßheit obiger Bestimmungen im Fürstenthume Birkenfeld zu erlassenden Gesetze, die mit denselben übereinstimmende Einrichtung der Verwaltung, insbesondere die Bestimmung, Einrichtung und amtlichen Befugnisse der erforderlichen Steuer-Aemter, sollen im gegenseitigen Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Kommissarien angeordnet werden.

Artikel 4.

Die Großherzogliche Regierung wird für die gehörige Besetzung der in dem Fürstenthume Birkenfeld zu errichtenden Steuer-Aemter Sorge tragen. Es sollen jedoch nur solche Personen bei diesen Aemtern angestellt werden, die sich einer von dem Königlich-Preußischen Provinzial-Steuer-Direktor zu Cöln veranlaßten Prüfung unterworfen haben, und mit einem Zeugnisse desselben darüber versehen sind, daß sie diese Prüfung gehörig bestanden haben. Auf Vorzeigung eines solchen Zeugnisses werden sie von der Großherzoglichen Regierung mit Anstellungs-Patenten versehen, und im gemeinschaftlichen Interesse beider Regierungen in Eid und Pflicht genommen werden.

Artikel 5.

Die gedachten Steuer-Beamten stehen zwar in allen Privat- oder bürgerlichen Angelegenheiten, ferner bei allen sogenannten gemeinen Verbrechen oder Vergehen, imgleichen bei Dienst-Verbrechen und Vergehen, wegen welcher gegen ausschließlich Preußische Beamte derselben Kathegorie eine förmliche gerichtliche Untersuchung nöthig seyn würde, unter den Großherzoglichen Gerichten; in allen Dienst-Angelegenheiten aber, insbesondere auch in Absicht der Dienst-Disziplin, sind sie dem Preußischen Ober-Kontrolleur und denjenigen Preußischen Behörden, welche sonst noch die Leitung des Steuer-Dienstes besorgen, kraft des diesen hiedurch von Seiten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ertheilten besonderen Auftrages, unterworfen.

Artikel 6.

Der Großherzoglichen Regierung steht das Recht zu, in vorkommenden Fällen die von ihr im Fürstenthume Birkenfeld angestellten Steuer-Beamten nach eigenem

eigenem Ermessen des Dienstes zu entsetzen; dieselbe verspricht jedoch, auch auf Requisition des Provinzial-Steuer-Direktors in Cöln diejenigen Steuer-Beamten, welche in ihrer Dienstführung unzuverlässig oder untauglich befunden werden sollten, zu entlassen. Eine solche Requisition wird jedoch nur unter denselben Umständen erfolgen, unter welchen auch ein ausschließlich der Preußischen Regierung verpflichteter Steuer-Beamter gleicher Kathegorie seine Entlassung erhalten würde.

Artikel 7.

Der Königliche Provinzial-Steuer-Direktor zu Cöln wird die etwaigen Anträge der Großherzoglichen Regierung in Birkenfeld, in Beziehung auf die Dienstführung und disziplinarische Behandlung der in dem Fürstenthume angestellten Steuer-Beamten, gehörig berücksichtigen, auch bleibt es der gedachten Regierung vorbehalten, wenn sie es im gemeinschaftlichen Interesse des Dienstes für nöthig erachtet, außerordentliche Kassen-Visitationen bei diesen Steuer-Beamten vornehmen, von den darüber aufzunehmenden Verhandlungen dem Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor Abschrift mittheilen zu lassen, und auf Abstellung der dabei entdeckten Unordnungen und Mißbräuche in geeigneter Art mitzuwirken.

Artikel 8.

Für die in dem Fürstenthume Birkenfeld zu errichtenden Steuer-Aemter wird die Großherzogliche Regierung die erforderlichen Wohnungs-Räume und Dienst-Gelasse auf eigene Kosten beschaffen und unterhalten, sie auch mit den nöthigen Utensilien und Büreau-Bedürfnissen versehen lassen. Desgleichen wird die Besoldung und Pensionirung der Steuer-Beamten im Fürstenthume, so wie die etwaige Versorgung der Wittwen und Kinder derselben, von Seiten der Großherzoglichen Regierung lediglich auf ihre eigene Kosten erfolgen, wobei jedoch festgesetzt wird, daß die dortigen Einnehmer und Steuer-Aufseher den Preußischen Steuer-Beamten derselben Kathegorie gleich besoldet werden sollen.

Artikel 9.

Beide Regierungen werden in den zur Sicherung ihrer landesherrlichen Gefälle und Aufrechthaltung der Gewerbe ihrer Unterthanen nothwendigen Maaßregeln einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen. Seine Königliche Hoheit der Großherzog wollen in dieser Hinsicht namentlich gestatten, daß die Königlich-Preußischen Zoll-Beamten im gemeinschaftlichen Interesse, und als von Höchst Ihnen dazu mitbeauftragt im Fürstenthume Birkenfeld ihre Dienstverrichtungen in eben der Art ausüben, wie ihnen dieses auch im Preußischen Gebiete innerhalb der Binnenlinie obliegt. Wenn zur Feststellung des Thatbestandes begangener Unterschleife, oder zur Sicherung der Gefälle und Strafen, Visitationen und Beschlagnahmen von den Königlichen Zoll-Beamten bei den Großherzoglichen Orts-Behörden in Antrag gebracht werden, so sollen letztere, sobald sie sich von der Zulässigkeit, den Umständen nach, überzeugt haben, solche alsbald willig und zweckmäßig veranstalten. In sofern auch, nach der Ueberzeugung des

Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors zu Cöln die Oertlichkeit es unvermeidlich machen sollte, daß die den Vorschriften der Preußischen Zoll-Ordnung gemäß, gegen die Grenze des Königlich-Baierschen Rheinkreises zu errichtende Binnenlinie und der hiedurch entstehende Grenzbezirk hin und wieder auch das Gebiet des Fürstenthums Birkenfeld berühre, erklärt sich die Großherzogliche Regierung mit dieser Ausdehnung des Grenzbezirks in ihr gedachtes Gebiet hiedurch einverstanden. In diesem Falle werden die Grenzbeamten auch innerhalb des Großherzoglichen Theils des Grenzbezirks nach der Zoll-Ordnung und den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften verfahren, jedoch sollen daselbst zur Erleichterung des Verkehrs, und zur Vermeidung aller Kontrolle zwischen dem Preußischen und dem Gebiete des Fürstenthums Birkenfeld, Legitimations-Stellen für den Waaren-Transport innerhalb des Grenzbezirks errichtet werden.

Artikel 10.

Die von den Großherzoglichen Unterthanen im Fürstenthume Birkenfeld verübten Zoll- oder Steuer-Vergehen sollen, in sofern gegen die nach vorgängiger summarischer Untersuchung erfolgte administrative Entscheidung des betreffenden Königlich-Preußischen Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amts auf förmliches gerichtliches Verfahren provozirt wird, von den Großherzoglichen Gerichts-Aemtern zur Untersuchung und Strafe gezogen werden. Die gegen die Erkenntnisse dieser Gerichte zulässigen Rechtsmittel werden bei dem Justiz-Senate der Regierung in Birkenfeld verhandelt und entschieden werden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog wollen die Anordnung treffen, daß in den gerichtlichen Untersuchungen das Interesse der gemeinschaftlichen Verwaltung durch einen besondern Beamten gehörig wahrgenommen werde. Da es für das beiderseitige Interesse von besonderer Wichtigkeit ist, daß die vorkommenden Zoll- und Steuer-Vergehen nach übereinstimmenden Grundsätzen beurtheilt und bestraft werden, so ist man für den Fall, daß eine Ungleichförmigkeit in den Erkenntnissen der in dieser Hinsicht kompetenten Königlich-Preußischen und Großherzoglich-Oldenburgischen Gerichte sich ergeben sollte, übereingekommen, sich über Maaßregeln zu vereinbaren, wodurch diesem Uebel abgeholfen und die Gleichförmigkeit der Erkenntnisse sicher gestellt wird.

Artikel 11.

Die Königlich-Preußische Regierung verspricht, dasjenige Einkommen an Zollgefällen, welches durch die in vorstehender Art zu bewirkende Vereinigung des Fürstenthums Birkenfeld mit den westlichen Preußischen Provinzen zu einem Zollsysteme den Preußischen Kassen zufließen wird, den Großherzoglich-Oldenburgischen Kassen überweisen zu lassen, auch selbigen eine Antheilnahme an dem Gesammtbetrage der von der Fabrikation des Branntweins und vom Braumalze in den westlichen Preußischen Provinzen und in dem Fürstenthume Birkenfeld aufkommenden Abgaben zu gewähren. Zu diesem Ende wird die Großherzogliche Regie-

Regierung an dem Gesammt-Einkommen sowohl von Ein- und Ausgangs-Abgaben als auch von der Besteuerung der vorgedachten inländischen Erzeugnisse in den westlichen Preußischen Provinzen und in dem Fürstenthume Birkenfeld, nach dem Verhältnisse der Seelenzahl des letzteren zu derjenigen der ersteren, Antheil nehmen. Dieser Antheil wird durch eine besondere Uebereinkunft zwischen dem Königlich-Preußischen Finanzministerio und der Großherzoglichen Regierung festgestellt, und der Betrag, nach Abzug der im Fürstenthume Birkenfeld aufgekommenen Einnahmen von der Besteuerung des Branntweins und des Braumalzes, welche von den dortigen Steuerbeamten monatlich an die Regierung zu Birkenfeld abzuliefern sind, in Quartal-Raten aus der Königlichen Provinzial-Steuerkasse zu Cöln gezahlt werden. Sollte bei zunehmender Kultur des Weines und des Tabacks im Fürstenthume Birkenfeld es sich nöthig zeigen, daß auch auf diese Gegenstände bei der Besteuerung Rücksicht genommen werde, so wird die Großherzogliche Regierung in Ansehung dieser Erzeugnisse gleiche Anordnungen, wie wegen der Besteuerung des Branntweins und des Braumalzes, treffen, und dagegen nach denselben Grundsätzen an dem in den westlichen Preußischen Provinzen und in dem Fürstenthume Birkenfeld aufkommenden Ertrage der Wein- und Tabacksteuer Theil nehmen.

Artikel 12.

Da die in den Königlich-Preußischen Staaten am höchsten besteuerten ausländischen Waaren, namentlich Kolonialwaaren aller Art, Weine und Ellenwaaren, mit keiner Abgabe in dem Fürstenthume Birkenfeld bisher belegt gewesen sind, und frei aus dem Auslande haben bezogen werden können, mithin, wenn die Preußische Grenzbewachung gegen das Fürstenthum wegfällt, den Königlichen Kassen und gewerbtreibenden Unterthanen ein bedeutender Verlust aus der Einführung unversteuerter Waarenbestände von dort her in die westlichen Preußischen Provinzen erwachsen könnte; so verspricht die Großherzogliche Regierung, sobald als möglich, und noch vor Aufhebung der Preußischen Grenzbewachung, alle Waarenbestände in dem Fürstenthume Birkenfeld genau aufzeichnen zu lassen, und die Besitzer derselben entweder zur Zahlung der Steuer, oder zur Wiederausführung der Waaren nach dem Auslande anzuhalten.

Ueber die Art und Weise der Aufnahme, und wie weit dabei nach Bewandniß der Umstände zu gehen seyn dürfte, imgleichen über die den Waaren-Inhabern zu bewilligenden Zahlungsfristen, wird eine besondere Vereinbarung vorbehalten; der Ertrag der Nachversteuerung aber der Königlich-Preußischen und der Großherzoglich-Oldenburgischen Regierung zu gleichen Theilen zufallen.

Artikel 13.

Von allen für Seine Königliche Hoheit und Höchst-Dero Hofhaltung mit Großherzoglichen Hofmarschallamts-Attesten in das Fürstenthum Birkenfeld eingehenden Waaren werden die Gefälle nicht bei dem Eingange erhoben, sondern

nur

nur notirt, und bei der nächsten Erhebung des Antheils Seiner Königlichen Hoheit an den Sammteinkünften in baarem Gelde angerechnet werden.

Artikel 14.

Alle in Folge überwiesener Zoll- und Steuervergehen in dem Fürstenthume Birkenfeld angefallenen Geldstrafen und Konfiskate verbleiben, nach Abzug des Denunziantenantheils, dem Großherzoglichen Fiskus, und bilden keinen Gegenstand der gemeinschaftlichen Einnahmen.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Zoll- und Steuervergehen in dem Fürstenthume Birkenfeld verurtheilten Personen, ist Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge vorbehalten, jedoch kann der Straferlaß nicht auf den Denunziantenantheil ausgedehnt werden.

Artikel 15.

Von dem Tage der Publikation gegenwärtiger Uebereinkunft an, soll zwischen den westlichen Preußischen Provinzen und dem Fürstenthume Birkenfeld ein völlig freier Verkehr, unter folgenden Ausnahmen, statt finden:

A. Die Einfuhr des Salzes aus dem Fürstenthume Birkenfeld in die westlichen Preußischen Provinzen, und aus diesen in jenes, bleibt für jetzt verboten. Jedoch gestattet die Königlich-Preußische Regierung für die Dauer des jetzt zwischen der Großherzoglichen Regierung zu Birkenfeld und der Salzfaktorei zu St. Wendel bestehenden Pachtkontrakts den freien Eingang der dem Bedarfe des Fürstenthums angemessenen Salzquantitäten. Nach Ablauf des gedachten Kontrakts wird die Großherzogliche Regierung auch in Ansehung des Salzverkaufs den Einrichtungen der Königlich-Preußischen Regierung sich völlig anschließen, und dagegen an dem Rein-Ertrage des Salzdebits in den westlichen Preußischen Provinzen und dem Fürstenthume Birkenfeld in dem Verhältnisse der Bevölkerung des letzteren zu derjenigen der ersteren Theil nehmen.

B. Das Einbringen der Spielkarten ist in derselben Weise verboten, auch wollen Seine Königliche Hoheit die Anfertigung von Spielkarten im Fürstenthume Birkenfeld nicht gestatten. Dagegen wird die Königlich-Preußische Regierung eine dem Bedürfnisse der Einwohner entsprechende Quantität Spielkarten abgabenfrei in das Fürstenthum eingehen lassen, deren nähere Bestimmung nebst der deshalb erforderlichen Kontrolle besonderer Verabredung vorbehalten bleibt.

C. In den Preußischen Städten, wo Mahl- und Schlachtsteuer für Rechnung des Staats erhoben wird, ist diese Abgabe auch von den aus dem Fürstenthume Birkenfeld eingebrachten Gegenständen, wie von den gleichartigen Preußischen Erzeugnissen, zu entrichten, und umgekehrt wird ein Gleiches in den Städten im Fürstenthume Birkenfeld gelten, wo eine ähnliche Abgabe etwa erhoben werden sollte.

D. Der-

D. Dergleichen Abgaben, welche von gewissen inländischen Erzeugnissen für Rechnung einer Stadt oder Kommune bei deren Einbringung in selbige erhoben werden, unterliegen auch Waaren derselben Art, welche aus dem Fürstenthume Birkenfeld in eine zu jener Erhebung befugte Preußische Kommune, oder umgekehrt, aus den westlichen Preußischen Provinzen in eine gleichmäßig befugte Kommune des Fürstenthums Birkenfeld eingeführt werden.

Artikel 16.

Die für die Großherzoglichen Unterthanen in dem Fürstenthume Birkenfeld mit der Post ankommenden Waaren sollen gleichen Begünstigungen und Beschränkungen mit denen unterliegen, welche für die Königlichen Unterthanen bestimmt sind.

Artikel 17.

Sogleich nach Publikation des gegenwärtigen Vertrages soll von Unterthanen des Preußischen Staats und des Fürstenthums Birkenfeld, welche in dem Gebiete des andern kontrahirenden Theils Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die eigenen Unterthanen derselben Art unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Händler, welche blos zum Aufkaufe von Natur- oder Kunst-Erzeugnissen, oder Handlungs-Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben, bei sich zu führen, und Bestellungen zu suchen berechtigt sind, auch sich als Inländer diese Berechtigung in dem einen Staate durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, in dem andern Staate deshalb keine weiteren Abgaben entrichten, vielmehr die etwa erforderlichen Konzessionen oder Gewerbscheine unentgeldlich erhalten.

Endlich sollen, außer den in dem vorhergehenden Artikel 15. erwähnten Beschränkungen, die Unterthanen in den beiderseitigen Landestheilen ihre Waaren frei von Abgaben auf die Märkte bringen können, und hierzu eine besondere Konzession oder Legitimation, oder eines Gewerbscheines, für diesen Theil des Handels- und Gewerbe-Verkehrs nicht bedürfen.

Artikel 18.

In Hinsicht des Verkehrs zwischen dem Fürstenthume Birkenfeld und den östlichen Preußischen Provinzen kommen gegenseitig in allen und jeden Beziehungen, namentlich in Ansehung der aus dem Fürstenthume Birkenfeld in die gedachten östlichen Provinzen eingehenden Naturprodukte und Fabrikate, völlig dieselben Grundsätze in Anwendung, welche zwischen diesen und den westlichen Preußischen Provinzen gelten.

Die völlige Gleichstellung mit den Preußischen Unterthanen, rücksichtlich des Verkehrs und Gewerbe-Betriebes, wird den Einwohnern des Fürstenthums Birkenfeld auch gegenseitig in Beziehung zu allen mit der Preußischen Monarchie durch Zoll- oder Handelsverträge verbundenen deutschen Bundesstaaten, in Gemäßheit

heit der zwischen Preußen und diesen Staaten geschlossenen Zoll- und Handelsverträge, zu Statten kommen.

Artikel 19.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum Schlusse des Jahres 1833. festgesetzt. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes von der einen oder der andern Seite keine Aufkündigung, so soll er als auf fernere drei Jahre, und so fort von drei zu drei Jahren verlängert angesehen werden.

Dieser Vertrag soll unverzüglich zur Allerhöchsten und Höchsten Ratifikation vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen vier Wochen bewirkt werden.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 24sten Julius 1830.

Ernst Michaelis. (L. S.)   Wilhelm Ernst Freih. v. Beaulieu-Marconnay. (L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige am 30sten August 1830. und von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg am 16ten desselben Monats ratifizirt worden.

(No. 1266.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 7ten September 1830., über das Verfahren der Kredit-Systeme zur Ausmittelung des unbekannten Inhabers eines vom Schuldner aufgekündigten Pfandbriefs.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 19ten Juli d. J., genehmige Ich, daß für das Aufgebot eines vom Schuldner gekündigten Pfandbriefs, dessen Inhaber nicht auszumitteln ist, das Verfahren des Ostpreußischen Kredit-Systems, nach den Vorschriften des Reglements vom 24sten Dezember 1808., §§. 387 bis 390. (Anhang zur Gesetzsammlung S. 443.), auch in den übrigen landschaftlichen Kredit-Systemen gesetzlich angewendet werde. Statt der im §. 387. u. 389. angeordneten Insertion in die Königsberger Intelligenz-Blätter, muß bei den übrigen Kredit-Systemen die Insertion in die Intelligenz-Blätter der Provinz, in welcher das bepfandbriefte Gut belegen ist, und die Bekanntmachung der Vorladung (§. 389.) an den Börsen der Handelsplätze der betreffenden Provinz, für Posen an der Börse zu Berlin, erfolgen. Unter den im §. 388. erwähnten Kosten werden nur die baaren Auslagen für das Aufgebot (§. 389.) verstanden. Die Präklusion und die Löschung im Landschafts-Register erfolgt durch die Behörde des Kredit-Systems von Amtswegen, und die Kosten der Löschung im Hypothekenbuche fallen dem Pfandbriefs-Schuldner zur Last. Ich überlasse Ihnen, diese Bestimmungen durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 7ten September 1830.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister v. Schuckmann und Graf v. Danckelman.